

¹Richtlinie für die Bezuschussung von Ferienfreizeiten für Bad Homburger Kinder und Jugendliche

1. Zweckbestimmung

1.1 Die Bezuschussung soll Familien mit geringem Einkommen ermöglichen, ihren Kindern eine Ferienfreizeit zu finanzieren.

Durch die Maßnahme sollen soziale Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen gefördert und gestärkt werden. Gleichzeitig dient die Möglichkeit der Teilnahme an Ferienfreizeiten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

2. Zielgruppe

2.1 Familien mit Kindern und Jugendlichen, die in Bad Homburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Maßgeblich ist der Erstwohnsitz des Kindes, das an einer Freizeit teilnimmt und für das bei der Stadt Bad Homburg ein Zuschuss beantragt wird.

3. Gegenstand

3.1 Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche ohne Begleitung der Erziehungsberechtigten sind förderfähig.

Reisen, die von Veranstaltern als ausgewiesene Kinder- und Jugendreisen mit Betreuung angeboten werden. Reisen zu Verwandten und anderen Privatpersonen sowie städtische Maßnahmen und Angebote sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Voraussetzung

4.1 Entsprechende Haushaltsmittel müssen zur Verfügung stehen.

Die Festlegung der jährlichen Haushaltsmittel erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung. Maßgeblich ist die Reihenfolge der Antragseingänge. Da es sich um eine freiwillige Leistung handelt wird diese nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Dementsprechend ergeben sich aus diesen Richtlinien keinerlei Rechtsansprüche.

¹ Beschlossen durch den Magistrat am 01.03.2010

4.2 Die Antragstellung muss vor Reiseantritt erfolgen.

Ferienmaßnahmen, für die Zuschüsse nach Beginn bzw. Abschluss der Reise beantragt werden, können nicht bezuschusst werden.

4.3 Das Kind / der Jugendliche verreist ohne die Erziehungsberechtigten.

Als Erziehungsberechtigte gelten neben Eltern und Elternteilen auch Adoptiveltern, Pflegeeltern, Großeltern, sonstige Verwandte oder andere Privatpersonen. Familienheimfahrten, Reisen zu Verwandten und anderen Privatpersonen sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.

4.4 Kinder sind bei Reiseantritt mindestens 6 Jahre und Jugendliche höchstens 17 Jahre alt und verfügen über kein eigenes Arbeitseinkommen.

4.5 Pro Kalenderjahr können zwei Reisen pro Kind/Jugendlichen gefördert werden.

4.6 Die Ferienmaßnahme findet während der hessischen Schulferien statt.

4.7 Die Reisedauer beträgt mindestens 7 und höchstens 21 Tage (An- und Abreisetag eingeschlossen).

4.8 Es handelt sich um eine preisgünstige, kinder- und jugendgerechte Ferienmaßnahme.

Der Reisepreis ist der ausgewiesene Reisepreis. Etwaige Zusatzkosten wie z. B. Unfall-, Haftpflicht- Reiserücktritts- oder Krankenzusatzversicherungskosten sind nicht zuschussfähig. Preisgünstig ist eine Freizeit, wenn der Tagessatz maximal 50,- € beträgt. Reisen mit höheren Tagessätzen können nicht bezuschusst werden. Die Prüfung ob ein Zuschuss gewährt werden kann, obliegt der Verwaltung.

4.9 Die Ferienmaßnahme wird von einem anerkannten Jugendhilfeträger, einer anerkannten Jugendgruppe oder von einem speziellen Anbieter von Jugendreisen veranstaltet.

Die Prüfung, ob es sich um ein Reiseangebot eines anerkannten Jugendhilfeträgers, einer anerkannten Jugendgruppe oder um einen speziellen Anbieter von Jugendreisen handelt, obliegt der Verwaltung. Klassenreisen sind von einer Bezuschussung ausgeschlossen.

Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe oder Maßnahmen der Krankenhilfe gemäß §§ 47,48 SGB XII werden nicht bezuschusst.

4.10 Das Reiseziel liegt innerhalb Europas.

4.11 Das Familieneinkommen übersteigt die Einkommensgrenzen gem. Punkt 5.2 dieser Richtlinien nicht.

5. Höhe der Bezuschussung

5.1 Die Höhe der Bezuschussung richtet sich nach dem

- Familieneinkommen
- Einkommensgrenzen / Regelsätzen analog SGB II und XII
- der Anzahl der Kinder die an einer Ferienfreizeit teilnehmen (Geschwisterkinderregelung)
- nach den durchschnittlichen Reisekosten

Fahren innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Kinder aus einer Familie zu einer oder verschiedenen Ferienfreizeiten, werden die eventuell verschiedenen hohen Reisekosten gleichmäßig auf alle Kinder verteilt. Anhand des Durchschnittskostensatzes wird die Zuschusshöhe gemäß Punkt 5.2 dieser Richtlinien bestimmt.

5.2 Zuschuss bzw. Elternanteil zu den durchschnittlichen Reisekosten

1. bei Einkommen ab der Einkommensgrenze:	Anteil Eltern	Zuschuss Stadt
über dem 3- fachen Regelsatz bis unter dem 4- fachen Regelsatz		
1. Kind (Durchschnittspreis)	100%	0%
2. Kind (Durchschnittspreis)	80%	20%
3. Kind (Durchschnittspreis)	50%	50%
4. Kind (Durchschnittspreis)	50%	50%
Summe:		
2. bei Einkommen innerhalb der Einkommensgrenze:		
über 2- fachen, aber unter 3- fachen Regelsatz		
1. Kind (Durchschnittspreis)	70%	30%
2. Kind (Durchschnittspreis)	55%	45%
3. Kind (Durchschnittspreis)	35%	65%
4. Kind (Durchschnittspreis)	35%	65%
Summe:		
3. EK unter 2- fachen RS (SGB II, SGB XII oder HG-Pass)		
1. Kind (Durchschnittspreis)	18%	82%
2. Kind (Durchschnittspreis)	14%	86%
3. Kind (Durchschnittspreis)	9%	91%
4. Kind (Durchschnittspreis)	9%	91%
Summe:		

6.1 Der Antrag muss rechtzeitig vor Reiseantritt beim Fachbereich Soziales und Jugend – Fachdienst Förderung junger Menschen – gestellt werden.

6.2 Bei Antragstellung wird geprüft, ob die ausgewählte Maßnahme den Voraussetzungen gem. Punkt 4. 2 bis 4.10 dieser Richtlinien entspricht.

Die Prüfung erfolgt durch die Verwaltung.

6.3 Mit dem Antrag sind sämtliche Belege über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

Für Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich Einzelbelege und Einzelnachweise vorzulegen. Freiwillige Beiträge zu Versicherungen, Kosten für Berufskleidung u. Beiträge zu Berufsverbänden, Fahrtkosten zur Arbeitsstelle, Aufwendungen für Arbeitsmittel, Kosten für Kinderbetreuung und Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung etc. werden ohne Nachweise pauschal mit 100,- € angerechnet.

6.4 Ein bewilligter Zuschuss wird nach Vorlage der Buchungsbestätigung sowie der Einzahlungsquittung des vollständigen Reisepreises an die Antragsteller ausgezahlt.

Anderweitige Regelungen (z. B. Direktzahlung an den Reiseveranstalter) können von der Verwaltung bewilligt werden.

6.5 Nachweis der Reise

Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist nach Beendigung der Reise nachzuweisen. Der Nachweis ist in geeigneter Form zu erbringen. Als Nachweis gilt z. B. eine Bestätigung des Reiseveranstalters.

6.6 Nichtantritt, verspäteter Antritt oder vorzeitiger Abbruch der Reise

Bei Nichtantritt, verspätetem Antritt oder bei vorzeitigem Abbruch der Reise ist unverzüglich der mit der Bewilligung betraute Fachbereich der Stadt Bad Homburg zu informieren.

6.7 Rückforderung des Zuschusses

Wird der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet (z. B. wegen Nichtantritt, verspätetem Antritt oder Abbruch der Reise) kann dieser ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Bad Homburg, den 03.03.2010,

Dieter Kraft
Stadtrat